

Wappenbrief vom 9.12.1467

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Ungarn, Dalmatien, Kroatien, etc. König, Herzog zu Österreich, zu Steier, zu Kärnten und zu Krain, Herr auf der Windischen Mark und zu Portenau, Graf zu Habsburg, zu Tirol, zu Kyburg, Markgraf Burgau und Landgraf im Elsaß bekennen und tun kund öffentlich mit diesem Brief allen denen die Ihn sehen, hören, lesen, daß uns der ehrwürdige Bischof Ulrich von Passau, unser Fürst und Gevatter, Römischer Kanzler und lieber Andächtiger demütlich hat gebeten, daß wir unser und des lieben getreuen Bürgermeisters, Rates und die ganze Gemeinde seiner und seines Stifftes zu Passau Stadt Mauttern genannt und alle ihre Nachkommen mit Cleinetten eines Wappens vorzusehen geruhen. Das haben wir angesehen des Vorgenannten unseres Fürsten und Gevatters ehrbare und ziemliche Bitte, auch der jetztgenannten getreu und fleißigen Dienste von Mauttern, so sie uns und dem Heiligen Reiche, auch unserem hochgelobten Hause Österreich oft und gar untertänig und unverdrossen bewiesen und getan haben, täglich tun und fürderhin in künftigen Zeiten wohl tun mögen und sollen und haben darum mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate unser und des Reiches Fürsten, Grafen, Edlen und getreuen Richtern wissen und von unserem besonderen kaiserlichen Gnaden den vorgenannten Bürgermeister, Rat und Gemeinde der vorgenannten Stadt Mauttern und allen ihren Nachkommen **dieses nachfolgende Wappen und Kleinod namentlich einen Schild der Länge nach abgeteilt, die vordere Hälfte weiss, darinnen ein roter klimmender Wolf mit geifernder Zunge und aufgestelltem Schwanz, dann die andere Hälfte des Schildes rot, darinnen vom Grunde auf eine weisse Mauer mit fünf Zinnen und zwei Schießscharten unten mit einem schwarzen Tor, darinnen ein goldenes Fallgatter und mitten aus der Mauer ein weisser ungedeckter runder Turm mit einem Fenster und oben zu ringsherum mit einer Auslassung von drei Zinnen und auf dem Schild einen Helm mit einer weissen und roten Helmdecke geziert. Daruff auch ein Teil eines weissen, zinnengeschmückten Turmes wie er auch im Schild gezeichnet ist, daraus ein halber roter Wolf mit geifernder Zunge entspringt, der in der vorderen rechten Tatze einen weissen Stein hält, bereit ihn zu werfen, wie denn auch dieselben Wappen und Kleinodien inmitten dieses unseres kaiserlichen Briefes gemalt und mit Farben speziell ausgefüllt sind,** von Neuem gnädig verliehen und gegeben, verleihen undgeben ihnen dieselben also von neuem und im Bewusstsein Römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit und kraft dieses Briefes und meinen, setzen fest und wollen, dass dieselben: Bürgermeister Rat und Gemeinde der vorgenannten Stadt Mauttern und alle ihre Nachkommen fürderhin zu ewigen Zeiten die oben aufgemalten Wappen und Kleinodien haben; führen und sie in allen ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften in Schimpf und im Ernst, in Streit in ihren Panieren, Zelten und Aufschlägen auch in ihrem Stadtinsigeln, Petschaften und Kleinodien und auch sonst überall nach ihrem Bedürfnis und Wohlgefallen gebrauchen und geniessen sollen und mögen von niemanden gehindert und gebieten darum allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freien, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Amtsleuten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Wappenherolden, Dienstleuten, Unterherolden, Bürgern und Gemeinden und auch sonst allen anderen unsern und des Reiches, auch unserer erblichen Fürstentümer und Länder, Untertanen und Getreuen in welcher Würde, welchem Staat oder Wesen dieselben sind, von obgemelter Römischer kaiserlicher Macht ernsthaft und gar fest mit diesem Briefe, dass sie die obengenannten Bürgermeister Räte und Gemeinde der obenerwähnten Stadt Mauttern und all ihre Nachkommen an den vorher geschriebenen Wappen und Kleinodien und diesen unseren neuen Gaben, mit denen wir sie als gnädig beschenkt haben, nicht hindern oder in irgendeiner Weise beirren, sondern sie auch gerne dieselben brauchen und geniessen lassen, wie lieb es einem jeden sein mag, unsere und des Reiches schwere Ungnade zu vermeiden, unbeschadet jedoch der anderen, die vielleicht die gleichen wie die erwähnten Wappen und Kleinodien führten an ihren Wappen und Rechten, mit Urkunde dieses Briefes, besiegelt mit unserer kaiserlichen Majestät anhangendem Insigel gegeben zu Neustadt am Mittwoch nach St. Ambrosientag des heiligen Bischofs, nach Christi Geburt im Vierzehnhundertsiebenundsechzigsten, unserer Herrschaft über das römische Reich im Siebenundzwanzigsten, im Sechsehnten des Kaisertumes und im neunten Jahr des Ungarischen.

Ad mandatum domini Imperatoris
Udalricus, episcopus Pataviensis, cancellarius